

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 14 Ausgegeben am 12.12.2007 Nr. 21

INHALT

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz	S. 139 - 140
Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz – T a x i t a r i f e	S. 141 - 142
Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 03.12.2007	S. 143 - 149
Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG	S. 150 - 154

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (BGBl. S.259) wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung über den Verkehr mit Taxen hat für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Greiz haben, Gültigkeit.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 50 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebssitz des Taxiunternehmens ist.

§ 2

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgehalten werden.

(2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann den Unternehmern und Fahrzeugführern durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen.

§ 3

Umfang der Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind zur ordnungsgemäßen Einrichtung und Aufrechterhaltung des Betriebes während der Geltungsdauer der Genehmi-

gung verpflichtet und haben jedes ihrer Taxen bereitzuhalten.

(2) Das Bereithalten und Einsetzen der Taxen kann durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.

Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder diesen selbst aufstellen.

(4) Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.

§ 4

Ordnung an Taxenständen

(1) Auf einen Taxenstandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Dies gilt auch, wenn Fahrtaufträge über Taxenruf oder Taxenfunk erteilt werden. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der ersten Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

(3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen.

Bei der Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot im Fahrzeug bekanntzugeben.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

(5) Taxis dürfen auf den Taxiplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

§ 5

Fahrbetrieb

(1) Der Fahrzeugführer hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten, insbesondere ist er dazu verpflichtet, gegenüber den Fahrgästen gegebenenfalls Hinweise auf die Anschnallpflicht zu geben.

(2) Der Fahrzeugführer hat Wünsche des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

(5) Der Fahrzeugführer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Geldwechseln unterhalb dieses Betrages dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.

(6) Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der BOKraft über den Fahrdienst.

§ 6

Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Sie sind so einzustellen, dass der Fahrer die Durchsagen hört.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 7

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Text dieser Verordnung und der Verordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, sowie eine aktuelle Landkarte geeigneten Maßstabs, aus der das festgesetzte Pflichtfahrgebiet ersichtlich ist, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) In der Taxe ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis, so ist ihm diese unter Angabe des Einsteige- und Zielortes, der Ordnungsnummer des Taxis und der Anschrift des Unternehmens auszustellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder vollziehbare schriftliche Verfügungen, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen worden sind, können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für den Verkehr mit Taxen des Landkreises Greiz, gültig mit Wirkung vom 11.04.1997, außer Kraft.

Greiz, den 03.12.2007

Martina Schweinsburg

Siegel
Landrätin

V E R O R D N U N G
über
die Beförderungsentgelte für den
Verkehr mit
Taxen im Landkreis Greiz
T a x i t a r i f e

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung der Ermächtigung auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (GVBl. S. 259) wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte für den Personenverkehr mit Taxen gelten für alle Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Greiz.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 50 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebssitz des Taxiunternehmens ist.
- (3) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2

Ermittlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht anderweitig gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbart wurde.
Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis anzeigen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Die Berechnung der Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die we-

der über- noch unterschritten werden dürfen. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

§ 3

Tarife

(1) Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetzkilometer), eventuellem Wartezeitentgelt und Zuschlag zusammen.

(2) Grundpreis

Der Grundpreis für eine Taxifahrt beträgt **2,00 Euro**.
Er wird für den Beförderungsfall nur einmal erhoben.

(3) Fahrleistungs-Kilometerpreis

Tarifstufe 1

Innerhalb der Betriebssitzgemeinde beträgt der Besetzkilometerpreis für den
1. und 2. Kilometer
2,00 Euro
ab dem 3. Kilometer
1,35 Euro

Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zustiegeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet.
Die bei der An- bzw. Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet.

Bei Fahrten, welche **außerhalb der Betriebssitzgemeinde** beginnen, und diese nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes am Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde und endet am Aussteigepunkt des Fahrgastes.

Tarifstufe 2

Für Rundfahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel(en) und zur Abfahrstelle zurückbefördert wird beträgt der Kilometerpreis
0,70 Euro

Bei der Programmierung des Fahrpreisanzeigers ist ein Fortschaltpreis von **0,05 Euro** zu installieren.

§ 5

(4) Wartezeitentgelt

Die Wartezeit ist nach Schalteinheiten zu berechnen.

Der Stundensatz beträgt

20,00 Euro

Wartezeiten, vom Kunden gewünscht, verursacht oder aber verkehrsbedingt hervorgerufen, sind in Rechnung zu stellen.

(5) Zuschläge

Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein

Zuschlag in Höhe von

3,00 Euro berechnet,

wenn:

- mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder
- unabhängig von der Zahl der Fahrgäste ein Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde.

§4

Abweichende Fahrpreise

(1) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.

Dabei darf der vereinbarte Fahrpreis den Betrag nicht unterschreiten, der für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegenden Teil der Fahrstrecke bei Anwendung des Tarifes zu zahlen wäre.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet, wie beispielsweise bei Kranken- und Schülerfahrten möglich, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 PBefG erfüllt sind.

Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vorher der Genehmigungsbehörde angezeigt und von dieser genehmigt wurden.

Fahrpreisanzeiger

(1) Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1273) sind Taxen mit beleuchteten geeichten Fahrpreisanzeigern auszurüsten.

(2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Besetzkilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Es dürfen keine Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger begonnen werden.

(3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nachichtung vornehmen zu lassen.

(4) Bei Tarifveränderung muss der Fahrpreisanzeiger unverzüglich neu eingestellt und geeicht werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder vollziehbare schriftliche Verfügungen, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen worden sind, können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. m. Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen des Landkreises Greiz vom 01.11.2003 außer Kraft.

Greiz, den 03.12.2007

Martina Schweinsburg

Siegel
Landrätin

**Verwaltungskostensatzung
des Zweckverbandes Trinkwas-
serversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster
- Greiz (TAWEG)
vom 03.12.2007**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 ThürHHBegleitG 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. §§ 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des ThürWG vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), in ihrer Sitzung vom 28.11.2007 die folgende Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

§ 1

**Verwaltungskostenpflichtige
öffentliche Leistungen**

- (1) Der Zweckverband erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf Grund dieser Satzung und des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Gebühren nach den Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungs- bzw. Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Zweckverbandes,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungs-handlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die

öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskosten freiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
 8. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder

Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,

9. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden sowie
10. Entscheidungen über Anträge auf Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO.

Im Verwaltungskostenverzeichnis können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
1. der Zweckverband TAWEG,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. der Freistaat Thüringen,
 4. der Landkreis Greiz,
 5. die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes TAWEG,
 6. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieser Satzung, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in

der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 ThürKO in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften verpflichtet sind.
- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 500,00 € zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Er-

folgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Rücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 500,00 € erhoben, mindestens jedoch 20,00 €.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Zweckverband nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine gegenüber dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat,

dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Nr. 2 entsteht die Gebührenschild, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 11.
 - (2) Die Auslagenschild entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 12 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen. Zur Abgeltung mehrfach gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Verwaltungskostenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
 - (3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist satzungsmäßig vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibung und Zinsen.
 - (4) Die festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 8

Verwaltungskostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskosten-satzung des Zweckverbandes TAWEG, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit für eine öffentliche Leistung im Verwaltungskostenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt ist, bestimmt sich die Gebühr nach dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllg-VwKostO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen. Dies gilt auch dann, wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Zeitgebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

§ 10 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

§ 11 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 12 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das

bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,

3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch den Zweckverband,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

Im Verwaltungskostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben, es sei denn, das Verwaltungskostenverzeichnis setzt pauschalisierte Auslagen fest.
- (3) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins entstanden sind, soweit dies nicht dem Verwaltungskostenschuldner zuzurechnen ist.

§ 13

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der Verwaltungskostengläubiger,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 14

Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 15

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse des Zweckverbandes der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Zweckverbandes und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 16

Verwaltungskostenvorschuss, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Verwaltungskostenvorschusses und/ oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden

Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann der Zweckverband eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des Zweckverbandes hat.

- (2) Dem Antragssteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Verwaltungskostenvorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Verwaltungskostenrückstandes zu setzen. Der Zweckverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Verwaltungskostenvorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Verwaltungskostenrückstandes hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 17

Billigkeitsregelungen

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten gemäß § 15 ThürKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Verwaltungsvollstreckung Kosten der Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Verwaltungskostenentscheidung wird nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung durch Beitreibung vollstreckt.
- (2) Die Verwaltungskosten der Verwaltungsvollstreckung, wie Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVGKostO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19

Übergangsbestimmung

Wird das Verwaltungskostenverzeichnis geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenschuldner günstiger sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 26. November 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz 2003, S. 365 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Mai 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz 2007, S. 62 ff.) außer Kraft.

**Verwaltungskostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung des
Zweckverbandes TAWEG**

Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	USt.	Gebühr brutto
1.	Wasserversorgung			
1.1	Steuerliche Behandlung			
1.1.1	Öffentliche Leistungen im Bereich der Wasserversorgung unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer und sind mit Ausnahme der Wasserlieferung, für die der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt, mit einem Steuersatz von 19 % zu belegen.			
1.1.2	Amtshandlungen im Bereich der Wasserversorgung (z.B. Genehmigungen oder Erlaubnisse nach der WBS) sind steuerfrei.			
1.2	Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und andere öffentliche Leistungen, die hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehen			
1.2.1	Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 €		500,00 €
1.2.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 €		250,00 €
1.2.3	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien, Bücher u.s.w., wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss, je angefangene 1/4 Stunde			
	- Ingenieur	8,37 €		
	- Meister	7,24 €		
	- Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter	5,52 €		
1.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit			25 % der Gebühren
1.2.5	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €		
1.2.6	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung zusätzlich zu der Gebühr nach 1.2.5	1,50 €		
1.2.7	Bescheinigung einfacher Art	1,50 €		
1.2.8	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	5,00 €		15,00 €
1.3	Einbau, Wechsel und Ablesung eines Wasserzählers, In- bzw. Außerbetriebnahme der Kundenanlage und andere öffentliche Leistungen mit technischem Bezug			

1.3.1	Wasserzählerwechsel bei Frostscha-				
	den oder sonstiger Beschädigung				
	(einschließlich An- und Abfahrt,				
	Technikeinsatz und einen gewerblich				
	Beschäftigten) bei Zählergröße:				
		QN 2.5	78,29 €	19 %	93,17 €
		QN 6.0	87,66 €	19 %	104,32 €
		QN 10.0	115,91 €	19 %	137,93 €
		QN 15.0	747,16 €	19 %	889,12 €
		QN 25.0	906,11 €	19 %	1.078,27 €
		QN 40.0	1.058,56 €	19 %	1.259,69 €
		QN 60.0	1.449,01 €	19 %	1.724,32 €
1.3.2	Einbau bzw. Wechsel der Wasserzählergarnitur				
	(einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz,				
	einen gewerblich Beschäftigten, Zählergarnitur				
	und zwei Verschraubungen) bei Zählergröße:				
		QN 2.5	146,09 €	19 %	173,85 €
		QN 6.0	222,34 €	19 %	264,58 €
		QN 10.0	343,94 €	19 %	409,29 €
1.3.3	Einbau bzw. Wechsel eines Absperrventils (ein-				
	schließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, einen				
	gewerblich Beschäftigten, D-Ventil und Ver-				
	bindungsstücke) bei				
	Nennweite bis:	1,0 Zoll	84,44 €	19 %	100,48 €
		1,5 Zoll	95,44 €	19 %	113,57 €
1.3.4	Ablesung eines Wasserzählers auf Kundenwunsch				
	(einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz				
	und einen gewerblich				
	Beschäftigten)		33,42 €	19 %	39,77 €
1.3.5	In- bzw. Außerbetriebnahme der Kundenanlage				
	(einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz				
	und einen gewerblich Be-				
	schäftigten)		60,76 €	19 %	72,30 €
1.3.6	Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 20				
	Abs. 2 der Wasserbenutzungssatzung bis ein-				
	schließlich QN 6.0 (einschließlich An- und Ab-				
	fahrt, Technikein-				
	satz und einen gewerblich Beschäftigten)		117,66 €	19 %	140,02 €
1.3.7	Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 20				
	Abs. 2 der Wasserbenutzungssatzung ab einschließ-				
	lich QN 10.0 (einschließlich An- und Abfahrt,				
	Technikeinsatz und einen gewerblich				
	Beschäftigten)		130,01	19 %	154,71 €
1.3.8	Eintragung in das Installateurverzeichnis				
	des Zweckverbandes TAWEG		50,00 €	19 %	59,50 €
1.3.9	Bereitstellung eines Wasserwagens bis 1 m ³ Volu-				
	men für bis zu 2 Tage und je weitere 2 Tage (Des-				
	infektion, befüllen, aufstel-				
	len, vorhalten und abtransportieren)		92,40 €	19 %	109,96 €
1.3.10	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten (einschließ-				
	lich Fahrzeugeinsatz) je angefangene 1/4 Stunde				
	- werktags in der regulären Arbeitszeit		9,30 €	19 %	11,07 €
	- werktags außerhalb der regulären Ar-				
	beitszeit (mit Überstundenzuschlag)		11,29 €	19 %	13,44 €
	- werktags außerhalb der regulären Ar-				
	beitszeit (mit Nachtzuschlag)		12,61 €	19 %	15,00 €

	- sonn- und feiertags (mit Sonn- und Feiertagszuschlag)	13,93 €	19 %	16,58 €
1.3.11	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 € bis 250,00 €	19 % 19 %	5,95 € 297,50 €
1.3.12	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien, Bücher u.s.w., wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss, je angefangene 1/4 Stunde			
	- Ingenieur	8,37 €	19 %	9,96 €
	- Meister	7,24 €	19 %	8,62 €
	- Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter	5,52 €	19 %	6,57 €
1.3.13	Zuschlag zu Nr. 1.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit	25 % der Gebühren		
1.3.14	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €	19 %	2,98 €
1.3.15	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung zusätzlich zu der Gebühr nach 1.3.14	1,50 €	19 %	1,79 €
1.3.16	Bescheinigung einfacher Art	1,50 €	19 %	1,79 €
1.3.17	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	5,00 € bis 15,00 €	19 % 19 %	5,95 € 17,85 €

2. Abwasserentsorgung

2.1 Steuerliche Behandlung

2.1.1 Öffentliche Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung sind steuerfrei.

2.2 Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und andere öffentliche Leistungen, die hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehen

2.2.1	Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 € bis 500,00 €		
2.2.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 € bis 250,00 €		
2.2.3	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien, Bücher u.s.w., wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss, je angefangene 1/4 Stunde			
	- Ingenieur	8,37 €		
	- Meister	7,24 €		
	- Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter	5,52 €		
2.2.4	Zuschlag zu Nr. 2.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit	25 % der Gebühren		
2.2.5	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €		
2.2.6	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung zusätzlich			

	zu der Gebühr nach 2.2.5	1,50 €
2.2.7	Bescheinigung einfacher Art	1,50 €
2.2.8	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	5,00 € bis 15,00 €
2.3	Einsatz des Hochdruckspülgerätes, der Handkamera, des Kamerafahrzeuges und andere öffentliche Leistungen mit technischem Bezug	
2.3.1	Einsatz des Hochdruckspülgerätes (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten) je angefangene 1/4 Stunde	24,50 €
2.3.2	Einsatz der Handkamera (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten) je angefangene 1/4 Stunde	10,40 €
2.3.3	Einsatz des Kamerafahrzeuges (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten) je angefangene 1/4 Stunde	13,33 €
2.3.4	Überprüfung von Grundstückskläranlagen, insbesondere die Feststellung des Schlammspiegels	17,76 €
2.3.5	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten (einschließlich Fahrzeugeinsatz) je angefangene 1/4 Stunde	
	- werktags in der regulären Arbeitszeit	8,88 €
	- werktags außerhalb der regulären Arbeitszeit (mit Überstundenzuschlag)	10,73 €
	- werktags außerhalb der regulären Arbeitszeit (mit Nachtzuschlag)	11,97 €
	- sonn- und feiertags (mit Sonn- und Feiertagszuschlag)	13,21 €
2.3.6	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 € bis 250,00 €
2.3.7	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien, Bücher u.s.w., wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss, je angefangene 1/4 Stunde	
	- Ingenieur	8,37 €
	- Meister	7,24 €
	- Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter	5,52 €
2.3.8	Zuschlag zu Nr. 2.3.7 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit	25 % der Gebühren
2.3.9	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
2.3.10	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung zusätzlich zu der Gebühr nach 2.3.9	1,50 €
2.3.11	Bescheinigung einfacher Art	1,50 €
2.3.12	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	5,00 € bis 15,00 €

3. Auslagen

3.1 Steuerliche Behandlung

- 3.1.1 Auslagen sind nicht umsatzsteuerpflichtig, soweit sie Amtshandlungen, öffentliche Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung oder an Dritte gezahlte Entgelte (z.B. Post) betreffen.
- 3.1.2 Im Übrigen sind Auslagen mit einem Steuersatz von 19 % zu versteuern.

3.2 Schreibauslagen

- 3.2.1 Schriftliche Entgegennahme eines mündlichen Antrags oder einer Erklärung, z.B. in einem Genehmigungsverfahren, je angefangene Seite DIN A 4 2,00 € 19 % 2,38 €
- 3.2.2 Sonstige Schreibaarbeiten, z.B. Zustimmung des Zweckverbandes in einem Genehmigungsverfahren, je angefangene Seite DIN A 4 2,00 € 19 % 2,38 €

3.3 Fotokopien

- 3.3.1 DIN A 4 0,25 € 19 % 0,30 €
- 3.3.2 DIN A 3 0,40 € 19 % 0,48 €

3.4 Briefpost und Telekommunikation

- 3.4.1 Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- oder Nahbereich werden nicht erhoben.
- 3.4.2 Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte in voller Höhe
- 3.4.3 Förmliche Zustellung durch einen Beschäftigten des Zweckverbandes in Höhe der entsprechenden Postgebühr

Greiz, 2007-12-03

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.